

Parlamentsdirektion
L1.3 – Ausschussbetreuung NR
Parlament
1017 Wien

Wien, am 15. Mai 2017

Geschäftszahl:
BMFJ-511110/0025-BMFJ - PA/1/2017
Ihre Zahl:
98/PET und 98/PET-NR/2017

Ressortstellungnahme zur Petition Nr. 98

Das Bundesministerium für Familien und Jugend verweist zur Petition Nr. 98: "Vorschlag für ein Bundesverfassungsgesetz betreffend den Schutz der Rechte künftiger Generationen" auf die Stellungnahme des Bundeskanzleramts zur gegenständlichen Petition.

Darüber hinaus nimmt das Bundesministerium für Familien und Jugend im Rahmen seiner Zuständigkeit wie folgt Stellung:

Zur Feststellung der Unterzeichner des Vorschlags für ein *Bundesverfassungsgesetz betreffend den Schutz der Rechte künftiger Generationen*, wonach ein Schutz der Rechte zukünftiger Menschen auf Leben in einer lebenswerten und menschenwürdigen Existenz bisher in unserer Rechtsordnung fehle, sei angeführt, dass mit Artikel 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern - BGBl. I Nr. 4/2011 (NR: GP XXIV IA 935/A AB 1051 S. 93. BR: AB 8443 S. 793) – der Schutz- und Fürsorgeanspruch von Kindern in Hinblick auf deren bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung ihrer Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Geneartionengerechtigkeit verfassungsgesetzlich normiert ist.

Daraus ableitend ergibt sich auch für die verpflichtende Wirkungsorientierte Folgenabschätzung das Prüfelement "Zukunftssicherung von Kindern und jungen Erwachsenen in mittelfristiger Perspektive", das folgende beeinflussenden Aspekte und Faktoren umfasst:

- Auswirkungen auf die Lebensgestaltungsmöglichkeiten von Kindern und jungen Erwachsenen zur selbstbestimmten Lebensführung



- Auswirkungen auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Teilhabechancen von Kindern und jungen Erwachsenen
- Wahrung der Zukunftschancen von Kindern und jungen Erwachsenen in mittelfristiger Perspektive durch Vermeidung ungebührlicher Lasten (Generationengerechtigkeit).

Das Wesentlichkeitskriterium in der Wirkungs-Subdimension "Zukunftssicherung von Kindern und jungen Erwachsenen in mittelfristiger Perspektive" (3.) ist erfüllt, wenn finanzielle Auswirkungen von 1 Mrd. über 10 Jahre oder sonstige wesentliche Auswirkungen (z.B. fiskal-, energie- oder umweltpolitische Langzeitstrategien oder -entscheidungen) auf einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren betroffen sind.

Mit der Verordnung über die Abschätzung der Auswirkungen auf junge Menschen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Kinder-und-Jugend-Verordnung – WFA-KJV - BGBl. II Nr. 495/2012) sind zudem allfällige Auswirkungen von gesetzlichen Regelungsvorhaben oder sonstigen bedeutenderen Vorhaben u.a. auf die Chancen von Kindern und jungen Erwachsenen zur selbstbestimmten Lebensgestaltung, insbesondere hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Teilhabemöglichkeiten bzw. überhaupt auf die Wahrung intakter Zukunftschancen von Kindern und jungen Erwachsenen in mittelfristiger Perspektive (Generationengerechtigkeit) zu bewerten.

Für die Bundesministerin:
Dr. Eleonore Dietersdorfer

